



Inhalt:

- 82 Kreisausschusssitzung am 18.06.2018
- 83 Übungen der Bundeswehr
- 84 Übungen der Bundeswehr
- 85 Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Pollenfeld für die Planung und Erschließung des Gewerbegebietes „Zachenäcker II“ sowie zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenbaulast für die im Umgriff des Bebauungsplanes liegenden Grundstücksflächen der Gemarkung Wintershof
- 86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
- 87 Einladung zur ordentlichen Generalversammlung FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG iL

Bekanntmachungen des Landratsamtes

82 Kreisausschusssitzung am 18.06.2018

Am Montag, den 18.06.2018 findet um 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Kreiszuschuss an die BRK Kreiswasserwacht Eichstätt
2. Jahresrechnung 2017 des Landkreises Eichstätt
3. Vertrag mit dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. zur Umsetzung der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR)
4. Grundsatzbeschluss über die künftige Nutzung der bisherigen Dienststelle des Landratsamtes Eichstätt in Ingolstadt, Auf der Schanz 39

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

83 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 12.06.2018 im Raum Nassenfels/Egweil eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Straße 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

84 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 13.06.2018 im Landkreis Eichstätt eine Übung mit Gewässer- und Brückenerkundung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Straße 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

85 Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Eichstätt und der Gemeinde Pollenfeld für die Planung und Erschließung des Gewerbegebietes „Zachenäcker II“ sowie zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenbaulast für die im Umgriff des Bebauungsplanes liegenden Grundstücksflächen der Gemarkung Wintershof

I.

Die Gemeinde Pollenfeld und die Stadt Eichstätt haben eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG abgeschlossen, in der neben der Aufgabenübertragung auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse übergehen. Auch wurde in der Vereinbarung geregelt, dass bereits geltende Satzungen der Gemeinde Pollenfeld auf Teile des Gebietes der Stadt Eichstätt erstreckt werden.

Die Zweckvereinbarung bedurfte daher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird diese genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung und deren Genehmigung nachfolgend amtlich bekanntgemacht:

(Ein Abdruck der in der Vereinbarung unter § 2 Abs. 2 genannten Satzungen erfolgt in dieser Bekanntmachung nicht. Hier wird auf die entsprechenden, bei der Gemeinde Pollenfeld niedergelegten Satzungen Bezug genommen. Diese werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.)

**II.
Zweckvereinbarung**

**für die Planung und Erschließung des Gewerbegebietes
Zachenäcker II
sowie zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung
und der Straßenbaulast**

Zwischen

der Gemeinde Pollenfeld, vertreten durch den ersten Bürgermeister Wolfgang Wechsler, Gundekarstr. 7a, 85072 Eichstätt - nachfolgend Gemeinde genannt-

und

der Stadt Eichstätt, vertreten durch Oberbürgermeister Andreas Steppberger, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt -nachfolgend Stadt genannt-

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458)

geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinde Pollenfeld beabsichtigt einen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zachenäcker II“ aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auch das im Eigentum der Stadt Eichstätt stehende Grundstück Flurnummer 420, Gemarkung Wintershof mit einer Größe von 1,815 ha auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Eichstätt umfassen. Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), des Baulandumlegungsverfahrens, der Wertsteigerung der Baugrundstücke und für die Erschließung der Baugrundstücke (Abwasser, Straße) im Bereich des Gewerbegebietes Zachenäcker II ist die Gemeinde Pollenfeld zuständig. Bei den vorgenannten Aufgaben handelt es sich um Aufgaben im Sinne des Art. 3 Abs. 1 KommZG.

Wegen der markungsnahen Lage zur Gemeinde Pollenfeld kann die Überplanung und Erschließung des Grundstücks im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung, Erstellung eines Bebauungsplanes, der Baulandumlegung mit anschließender Erschließung mit Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigung usw. von dort aus besser und kostengünstiger erfolgen.

Nach Durchführung des Bauleitplanverfahrens und Fertigstellung der Ersterschließungsarbeiten wird die Gemarkungsgrenze entsprechend der roten Linie im beigefügten Lageplan (Anlage 1) angepasst.

Die Kosten für die Erschließung der Gesamtmaßnahme betragen ca. 4 Mio. Euro.

Die Stadt überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Straßenbaulast, unabhängig vom künftigen Verlauf der Gemarkungsgrenze, für alle Flächen im Umgriff des vorerwähnten Bebauungsplanes auf die Gemeinde.

Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für die Wasserversorgung beim Zweckverband der Eichstätter Berggruppe, die Stromversorgung und die Gasversorgung bei der Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg und die Telefon- und Internetversorgung bei der Deutschen Telekom AG.

§ 1 Aufgaben

Die Stadt überträgt der Gemeinde insbesondere

- a) die Aufgabe der Durchführung von Bauleitplanverfahren (Aufstellung, Auslegung, Bürgerbeteiligungen, Trägerbeteiligung, Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen einschließlich Satzungsbeschluss sowohl bei der Flächennutzungsplanänderung, als auch bei der Erstellung des Bebauungsplanes),
- b) die Aufgaben zur Sicherung der Bauleitplanung (z.B. Veränderungsperre und Zurückstellung von Baugesuchen),
- c) die Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB,
- d) die Erteilung isolierter Befreiungen bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
- e) die Aufgabe der Durchführung von Baulandumlegungsverfahren,
- f) die Bereitstellung und Entwicklung der Ökoausgleichsflächen und
- g) die Planung, Erstellung, Unterhalt, Betrieb, Erneuerung und Verbesserung sowohl von Verkehrsanlagen (Straßen, Straßenentwässerung, Grünanlagen, Gehwege, Beleuchtung) als auch von Abwasserbeseitigungsanlagen

für alle im Umgriff des gegenständlichen Bebauungsplanes liegenden Flächen der Stadt Eichstätt. Damit werden alle Befugnisse und Rechte für die Grundstücke der Stadt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf die Gemeinde Pollenfeld übertragen.

§ 2 Satzungsrecht

(1) Die Gemeinde Pollenfeld erhält das Recht, für alle im Bebauungsplan Zachenäcker II liegenden Grundstücksflächen der Gemarkung Wintershof Herstellungs-, Verbesserungs-, Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Benutzungsgebühren und Kosten für die Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden Satzungen zu erheben.

(2) Derzeit bestehen folgende Satzungen im Gemeindegebiet Pollenfeld, deren Geltungsbereich auch die Grundstücke im Hoheitsgebiet der Stadt im Bereich des Bebauungsplanes Zachenäcker II, durch Anpassung des Geltungsbereiches in den Satzungen, erfassen werden:

- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Pollenfeld (Entwässerungssatzung – EWS) vom 17.12.2013,
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pollenfeld für das Gebiet des Gemeindeteils Preith (BGS EE Pr- EWS) vom 10.07.2003
- Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Pollenfeld für das Gebiet des Gemeindeteils Preith (BGS EE Pr- EWS) vom 30.10.2012,
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielflächen (Ausbaubeitragsatzung – ABS –) vom 14.10.2003,
- Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Pollenfeld (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 21.03.2000,
- Satzung über die Festlegung der bereitzustellenden Stellplätze im Bereich der Gemeinde Pollenfeld vom 23.04.1993,
- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde Pollenfeld (VO-RRöSG) vom 21.03.2000

§ 3 Kosten, Fälligkeit

- (1) Die anfallenden Kosten für
 - a. die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß Art. 5a KAG (ohne Abzug eines Gemeindeanteils von 10%),
 - b. den Baukostenanteil an der Linksabbiegespur EI 49 zum Gewerbegebiet Zachenäcker II sowie deren Kapitalisierung der Wartung, ohne Abzug eines Gemeindeanteils von 10%
 - c. das Bauleitplanverfahren
 - d. die Baureifmachung (Vermessungskosten, Notarkosten, Ökoausgleich, Eingrünung)
 - e. die Wertsteigerung der künftigen Flächen (Abriss Göblhof, Rodung Wald, Erhöhung Strommasten)
 - f. die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Kanalisation im Trennsystem einschließlich der Grundstücksanschlüsse mit den Schächten auf Privatgrund)
 - g. die Errichtung einer Gasversorgung,
 - h. die Herstellung eines Glasfasernetzes

im Bereich der Gewerbegebietes Zachenäcker II werden zwischen der Stadt und der Gemeinde entsprechend der anteiligen Nettobaulandflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Zachenäcker II aufgeteilt.

Mit diesen Kosten sind die Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtungen mit einer Geschossflächenzahl von 0,4 abgegolten. Geschossflächenminderungen sind nach der geltenden Satzung zu entrichten. Erstattungen aus einer Geschossflächenminderung stehen der Gemeinde Pollenfeld zu.

Die Verbesserungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung werden nach der zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht geltenden Satzung über die Erhebung eines Verbesserungsbeitrages erhoben.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Zachenäcker II sind auch Grundstücksteile des bereits erschlossenen Gewerbegebiets Zachenäcker I enthalten.

- (2) Die Stadt wird entsprechende Abschläge auf die anfallenden Kosten auf Verlangen der Gemeinde Pollenfeld zahlen.
- (3) Der Grundstückswert für die eingelegten Grundstücksflächen im Rahmen der Baulandumlegung wird auf einheitlich 12 € festgesetzt. Die Kostenmasse ist dann Teil der Umlagemasse nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (4) Alle Kosten (einschl. Grunderwerb, Kapitalisierung der Wartung) für die beiden Abbiegespuren auf der Kreisstraße EI 49 werden von der Stadt (Gewerbegebiet „Lüften-West“) und der Gemeinde Pollenfeld (Gewerbegebiet Zachenäcker II) im Verhältnis 50 zu 50 (ohne Abzug eines Gemeindeanteils von 10%) geteilt.
- (5) Für die Grünpflege, die Straßenreinigung, den Winterdienst und den einfachen Straßenunterhalt durch die Gemeinde entrichtet die Stadt, mit der Schlussrechnung, einen einmaligen Kostenanteil in Höhe von 5.000,- EURO, incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Dauer und Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Für diesen Fall verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt, die weitere ordnungsgemäße Erschließung des betroffenen Gebiets und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen rechtzeitig durch einvernehmliche Regelung sicherzustellen bzw. zu klären.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung wird von den Regelungen zur ordentlichen Kündigung nicht berührt. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Rücksichtnahmegebot / Einsichtsrecht

- (1) Bei der Durchführung der Bauleitplanung hat die Gemeinde Pollenfeld für die Flächen der Stadt Eichstätt auf die Planungsinteressen der Stadt Eichstätt Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Stadt Eichstätt hat das Einsichtsrecht in die Unterlagen zur Bauleitplanung und zur Erschließungsplanung mit den entsprechenden Abrechnungsunterlagen.

§ 6 Sonstiges

- (1) Bei Streitigkeiten die Zweckvereinbarung betreffend ist das Landratsamt Eichstätt zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Mündliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig. Bei Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung behalten die restlichen Teile trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 7 Genehmigung, Ausfertigungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Gemeinde Pollenfeld und bei der Stadt Eichstätt in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt, eine Ausfertigung für die Stadt, eine für die Gemeinde und eine für die Rechtsaufsichtsbehörde.

Eichstätt, den 20.09.2017 gez. Andreas Steppberger Oberbürgermeister	Eichstätt, den 15.09.2017 gez. Wolfgang Wechsler Erster Bürgermeister
---	--

III.

Diese Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Eichstätt als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 04.10.2017, Az. 35/027 ZV EI-Pollenfeld, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Eichstätt, 04.06.2018
Landratsamt Eichstätt
gez. Graf

Bekanntmachungen anderer Behörden

86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2018 des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 21.03.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.684.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 376.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf

1.392.700 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

114.000 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Laut Schreiben vom 25.05.2018, Az. 12.2-1446 EI 18, der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese Haushaltssatzung keine genehmigungs-pflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO für die Dauer der Gültigkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Eichstätt, 1. Juni 2018
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
gez. Anton K n a p , Landrat und Verbandsvorsitzender

87 Einladung zur ordentlichen Generalversammlung FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG iL

Sehr geehrte Damen und Herren,
die **FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG iL** lädt alle Mitglieder zur ordentlichen Generalversammlung gemäß § 27 (2) der Satzung

am Freitag, den 29.06.2018, um 19.30 Uhr
im Sportheim in 85113 Böhmfeld, Hofstetter Str.22 ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht der Liquidatoren
 - a) Jahresrückblick
 - b) Kassenbericht, wesentliche Ausgaben
3. Auflösung der FWR Energiegenossenschaft Böhmfeld eG iL
 - a) Beratung und Beschlussfassung
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Otmar Oesten	Hans-Jörg Hoffmann
Liquidator	Liquidator

Anlage zu 85

Anlage 1

